

## **Fristablauf bei Erörterungsverlangen durch die MAV und Mündlichkeitsprinzip der Erörterung**

Der Kirchengerichtshof der EKD hat seine Rechtsprechung geändert hinsichtlich des Zugangs von Anträgen der MAV an die Dienststellenleitung.

Bisher galt, dass ein Antrag der MAV (z.B. auf Erörterung) dem Arbeitgeber spätestens zum regelmäßigen Dienstschluss vorliegen muss. Die einschlägigen Kommentare beriefen sich auf ein Urteil der Verwaltungsgerichtshofs der EKD (z.B. Loseblattkommentar Fey/Rehren, § 38 MVG Randnummer 13, Baumann-Czichon, 4. Auflage, § 38 MVG Randnummer 8).

Nunmehr hat der Kirchengerichtshof der EKD klargestellt, dass die Frist mit Ablauf des letzten Tages der Frist, nicht bereits mit Dienstschluss endet.

In derselben Entscheidung hat der KGH.EKD auch dargelegt, dass eine Erörterung grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat. Ein schriftlicher Meinungsaustausch kann nur bei beiderseitigem Einvernehmen die mündliche Aussprache ersetzen.

KGH.EKD, Beschluss vom 26.06.2017, II-0124/8-2017